

SATZUNG

über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Großkrotzenburg

Aufgrund der § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. 2005 I S. 54) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. 2005 I S. 142), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17. Dezember 1964 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 04. November 1987, (GVBl. I, S. 193) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Großkrotzenburg in der Sitzung vom 14. Juli 2005 folgende

Satzung (Friedhofsordnung)

beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für den Neuen Friedhof der Gemeinde Großkrotzenburg.

§ 2

Zuständigkeit

Die Verwaltung des Friedhofs- und Bestattungswesens obliegt dem Gemeindevorstand, im folgenden **Friedhofsverwaltung** genannt.

§ 3

Bestattungsanspruch

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
 1. bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Gemeinde Großkrotzenburg waren oder
 2. ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
 3. innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.

- (3) Bei dem Anspruch auf Bestattung werden Personen, die in einem auswärtigen Altersheim oder einer sonstigen Anstalt verstarben, den Einwohnern der Gemeinde Großkrotzenburg gleichgestellt, wenn sie vor ihrem Eintritt in ein Altersheim oder eine Anstalt in der Gemeinde Großkrotzenburg wohnten.
- (4) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 4

Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof und Friedhofsteile können aus wichtigem Grund geschlossen oder entwidmet werden.
- (2) Durch die Schließung sind weitere Bestattungen nicht möglich. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Entwidmung ist erst mit Wirkung von dem Zeitpunkt an zulässig, zu dem sämtliche Ruhefristen der auf dem Friedhof vorgenommenen Beisetzungen abgelaufen sind.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

Der Friedhof ist während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an dem Friedhofshaupteingang bekanntgegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich auf dem Friedhof ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.
Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofes:
 1. Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung,
 2. Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,

3. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
4. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren
5. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
6. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
7. Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
8. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
9. zu rauchen, zu spielen und zu lärmern.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (3) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

§ 7

Gewerbetreibende

- (1) Die Ausführung gewerblicher Arbeiten, soweit sie nicht im Auftrag der Friedhofsverwaltung oder durch Friedhofspersonal ausgeführt werden, ist nur solchen Gärtnerinnen oder Gärtnern, Bildhauerinnen oder Bildhauern, Steinmetzen und sonstigen Handwerkern und Gewerbetreibenden gestattet, die im Besitz einer von der Friedhofsverwaltung ausgestellten Zulassung sind. Die Zulassung ist bei der Ausführung aller Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) Die Zulassung erfolgt nur auf Antrag und unter der Voraussetzung, dass der Bewerber
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig ist
 - b) durch Vorlage einer Bescheinigung nachweist, dass sein Betrieb bei dem Gewerbeamt bzw. Landesamt für Landwirtschaft angemeldet ist. Die berufsständischen Vertretungen können vor Erteilung einer Zulassung gehört werden.

- (3) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Abs. 1, 2 und 4 gelten entsprechend.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, daß die Antragstellerin oder der Antragsteller einen für die Ausführung ihrer oder seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, die bei der Ausführung aller Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die Berechtigungskarte wird für ein Kalenderjahr ausgestellt.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur montags bis freitags zwischen 7.00 und 16.00 Uhr ausgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (9) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8

Anzeigepflicht und Bestattung

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden.
- (2) Bestattungen erfolgen ausnahmslos unterirdisch.
- (3) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Reihen- oder Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Ort und Zeit der Bestattung werden durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgepflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt.

- (5) Bestattungen finden von Montag bis Freitag zwischen 9 und 16 Uhr statt.
In begründeten Fällen sind mit besonderer Genehmigung der Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulässig, jedoch nur für samstagsvormittags bis 11 Uhr.
- (6) Bestattungen werden nur durch die Beauftragten der Friedhofsverwaltung durchgeführt.

§ 9 Särge

- (1) Leichen müssen spätestens 36 Stunden nach dem Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausfüllung des Leichenschauheimes in die Leichenhalle des Friedhofs oder eine sonstige am Begräbnisort verfügbare öffentliche Leichenhalle gebracht werden. Als öffentliche Leichenhallen gelten die Leichenhallen von Krematorien, Krankenhäusern, Bestattungsunternehmen und Pathologischen Instituten.
- (2) Leichen sind in verschlossenen Särgen in die Leichenhalle zu verbringen. Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, daß jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Säрге dürfen nicht aus Metall, Kunststoff oder sonstigen schwer vergänglichen Stoffen hergestellt werden.
- (3) Die eingelieferten Säрге dürfen grundsätzlich nur vom Bestattungsunternehmen bzw. von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Die Säрге werden spätestens 1 Stunde vor Beginn der Trauerfeier bzw. der Bestattungszeit geschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden. Bis dahin können die Angehörigen, sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, ihre Verstorbenen sehen.
- (4) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.
- (5) Der Transport des Sarges bzw. der Urne zur Grabstätte erfolgt ausschließlich durch das Friedhofspersonal bzw. die Mitarbeiter eines beauftragten Beerdigungsinstitutes.

§ 10 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden nur durch das Friedhofspersonal bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben, geöffnet oder geschlossen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Sargoberkante mindestens 0,90 m, bis zur Urnenoberkante mindestens 0,50 m.
- (3) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen.
Sofern beim Ausheben der Gräber, Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Gemeinde Großkrotzenburg zu erstatten.

§ 11 Ruhefristen

Die Ruhefristen bis zur Wiederbelegung einer Grabstelle betragen für

- | | |
|---|-----------|
| - Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr | 30 Jahre |
| - Verstorbene bis zum vollendetem 5. Lebensjahr | 20 Jahre |
| - Urnen | 20 Jahre. |

§ 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde in den ersten Jahren der Ruhefrist nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde Großkrotzenburg nicht zulässig.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind die in § 18 Abs. 5 genannten Personen. Den Zeitpunkt der Umbettung bestimmt die Friedhofsverwaltung.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (6) Der Ablauf von Ruhefristen und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt. Eine Anerkennung hat der Umbettungsbegehrende der Friedhofsverwaltung schriftlich zu bestätigen.

IV. Grabstätten

§ 13

Allgemeines

- (1) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Reihengrabstätten mit besonderer Gestaltung
 - c) Kindergrabstätten
 - d) Doppel- oder mehrstellige Wahlgrabstätten
 - e) Urnengrabstätten bis zu 2 Urnen
 - f) Urnengrabstätten bis zu 4 Urnen
 - g) Gemeinschaftsgrabstätten für namenlose Beisetzung von Urnen
 - h) Ehrengrabstätten
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer Lage nach bestimmten Grabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14

Nutzungszeit

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofssatzung begründet werden. Sie sind öffentlichrechtlicher Natur. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmales kann die Friedhofsverwaltung bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderlichen Regelungen treffen.

§ 15

Belegung eines Grabes

- (1) In jeder Grabstelle darf während des Laufs der Ruhefrist grundsätzlich nur eine Erdbestattung vorgenommen werden.
- (2) Es ist zulässig, eine mit ihrem neugeborenen Kind verstorbene Mutter oder zwei zur gleichen Zeit in ihrem ersten Lebensjahr verstorbene Kinder in einem Sarg beizusetzen.

§ 16 Verlegung von Grabstätten

Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Rechts kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen. Die Leichen- oder Aschenreste sind in diesen Fällen in ein anderes Grab gleicher Art umzubetten. Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind umzusetzen.

§ 17 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen. Sie werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden zugeteilt.
- (2) Es werden eingerichtet:
 1. Reihengräber für die Beisetzung Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
 2. Reihengräber für die Beisetzung Verstorbener ab vollendetem 5. Lebensjahr,
 3. Reihengräber mit besonderer Gestaltung für Verstorbene ohne Angehörige.
- (3) Die Reihengräber haben folgende Maße:
 1. für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
Länge: 1,20 m aber die Einfassung beträgt 1,10 m
Breite: 0,60 m aber die Einfassung beträgt 0,55 m
Abstand: 0,30 m
 2. für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr
Länge : 2,10 m aber die Einfassung beträgt 2,00 m
Breite: 0,90 m aber die Einfassung beträgt 0,70 m
Abstand: 0,35 - 0,45 m
 3. für Gräber mit besonderer Gestaltung
Länge: 2,10 m
Breite: 0,90
Abstand: 0,35 – 0,45 m
- (4) In der Reihengrabstätte darf nur ein Verstorbener bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in der Reihengrabstätte die Leiche eines Kindes unter einem Jahr zusätzlich zu bestatten. Die zusätzliche Beisetzung bis zu 2 Urnen ist ebenfalls möglich. Im Reihengrab mit besonderer Gestaltung ist nur die Beisetzung eines Verstorbenen zulässig. Weitere Beisetzungen, egal welcher Art, sind nicht zulässig.
- (5) Das Nutzungsrecht wird durch Zahlung der in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühr erworben. Über den Erwerb wird eine Urkunde ausgestellt. Das Nutzungsrecht kann jeweils für 10 Jahre, maximal jedoch für 20 Jahre verlängert werden.

- (7) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (8) Über die Wiederbelegung von Reihengrabstätten, für die die Ruhefrist bzw. das Nutzungsrecht abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (9) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich - falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte – hingewiesen.

§ 18 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen die der Reihe nach belegt werden und an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte besteht kein Rechtsanspruch. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechts ist nur möglich anlässlich eines Todesfalles.
- (2) Das Nutzungsrecht kann grundsätzlich wiedererworben oder verlängert werden. Wiedererwerb oder Verlängerung sind nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung oder Wiedererwerb besteht, mit Ausnahme der Verlängerung oder des Wiedererwerbs bezüglich eines nicht vollbelegten Wahlgrabes, nicht.
- (3) Es werden zwei- und mehrstellige Wahlgrabstätten abgegeben. Nach Ablauf der Ruhefrist einer Leiche kann in der betreffenden Grabstelle eine weitere Beisetzung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhefrist erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist wiedererworben ist.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (5) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht auf Beisetzung nach seinem Ableben sowie im Falle des Erwerbs einer mehrstelligen Wahlgrabstätte das Recht auf Beisetzung seiner verstorbenen Angehörigen in dem Wahlgrab.
Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind:
 1. Ehegatten
 2. Verwandte auf- und absteigender Linie und deren Ehegatten, Adoptivkinder und Stiefkinder
 3. Geschwister sowie deren Ehegatten.

Die Beisetzung anderer Personen in dem Wahlgrab bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

- (6) Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte kann nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung und nur auf Angehörige im Sinne des § 18 Abs. (5) übertragen werden.
- (7) Der Erwerber eines Wahlgrabes soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem in § 18 Abs. (5) aufgeführten Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in der in § 18 Abs. (5) genannten Reihenfolge auf die Angehörigen bzw. Erben des verstorbenen Erwerbers über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt. Das gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.
Jede Person, auf die ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung auf das Nutzungsrecht verzichten; dieses geht auf den nächsten Angehörigen bzw. Erben in der in § 18 Abs. (5) genannten Reihenfolge über.
- (8) Das Recht auf Beisetzung in einer Wahlgrabstätte läuft mit der Nutzungszeit ab. Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung jedoch nur stattfinden, wenn die Ruhefrist für diese Beisetzung die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für diese Beisetzung erneut erworben worden ist.
- (9) Jede Grabstelle eines zweistelligen Kaufgrabes hat folgende Maße
Länge 2 m
Breite 2 m.
Die Breite erhöht sich jeweils um 1 m pro weitere Grabstelle. Der Abstand zwischen Wahlgräbern beträgt 0,35 – 0,45 m.

§ 19 Grüfte

Der Ausbau von Wahlgräbern zu Grabgrüften ist nicht gestattet.

§ 20 Urnengrabstätten, Gemeinschaftsgrabstätte

- (1) Aschen können beigesetzt werden in:
1. Urnengrabstätten bis zu 2 Aschenurnen,
 2. Urnengrabstätten bis zu 4 Aschenurnen
 4. in Reihen- oder Wahlgrabstätten bis zu 2 Urnen je Erdbestattung, sofern es die Ruhefrist zuläßt
 4. Gemeinschaftsgrabstätten (§ 20 Abs. 5)
- In Kindergrabstätten sind zusätzliche Urnenbeisetzungen nicht gestattet.

- (2) Urnengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt werden und für die ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen wird. Der Ersterwerb des Nutzungsrechts ist nur bei Eintritt eines Bestattungsfalles möglich. Das Nutzungsrecht an diesen Grabstätten erstreckt sich auf die Dauer der Ruhefrist (Nutzungszeit); es muß zur Wahrung der Ruhefrist bei jeder weiteren Urnenbestattung um den entsprechenden Zeitraum verlängert werden.
- (3) Soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten entsprechend für Urnengrabstätten.
- (4) Nach Ablauf des Nutzungsrechts an der Urnengrabstätte ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die bestatteten Urnen zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle im Friedhof in würdiger Weise der Erde beigegeben.
- (5) Gemeinschaftsgrabstätten sind Grabstätten ohne individuelle Kennzeichnung; in diesen Grabstätten dürfen nur Aschen beigelegt werden. Besondere Rechte können an diesen Grabstätten nicht geltend gemacht werden. Die Herrichtung und Pflege der Gemeinschaftsgrabstätten obliegt der Gemeinde Großkrotzenburg. Nach Ablauf der Ruhefrist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die beigelegten Urnen zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle im Friedhof in würdiger Weise der Erde beigegeben.
- (6) Urnengrabstätten bis 2 Urnen haben folgende Maße:

Länge	1,00 m
Breite	0,55 m
Abstand	0,25 m

Urnengrabstätten bis 4 Urnen haben folgende Maße:	
Länge	1,00 m
Breite	0,90 m
Abstand	0,25 m.
- (7) In Urnengrabstätten und in Grabstätten für Erdbestattungen können Aschenurnen nur unterirdisch in einer Tiefe von 0,80 m beigelegt werden.
- (8) Die Vorschriften dieser Friedhofsordnung über Reihen- und Wahlgrabstätten für Erdbestattungen gelten für Urnengräber entsprechend, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen über Aschenbeisetzungen nichts abweichendes ergibt.

§ 21

Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt der Gemeinde.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 22 Grundsatz

Jede Grabstätte ist unbeschadet der besonderen Anforderungen für Abteilungen mit besonderen Gestaltungsbestimmungen so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, daß der Friedhofszweck sowie die Würde des Ortes und die Pietät gewahrt werden.

§ 23 Wahlmöglichkeit

- (1) Auf dem Friedhof werden in gleichwertiger Lage Grabfelder eingerichtet, für die die allgemeinen Gestaltungsvorschriften und Grabfelder, für die die besonderen Gestaltungsvorschriften gelten.
- (2) Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften werden nur für Reihengrabstätten und Gemeinschaftsgrabstätten eingerichtet.
- (3) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder in einem Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb des Nutzungsrechts hinzuweisen. Wird von der Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung grundsätzlich in einem Grabfeld, für das die allgemeinen Gestaltungsvorschriften gelten.

§ 24 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten

Es gelten folgende allgemeine Gestaltungsvorschriften:

- (1) Jede Grabstätte ist unbeschadet der Anforderungen für Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, daß der Friedhofszweck sowie die Würde des Ortes und die Pietät gewahrt werden.
- (2) Auf den Grabstätten dürfen insbesondere zum Gedenken an die dort Ruhenden Grabmale errichtet und sonstige Grabausstattungen angebracht werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt sein.
- (3) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein.
- (4) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.

Nicht zu gelassen sind ferner:

- Gips
- Beton und Betonwerkstein
- in Zement aufgesetztem figürlichem oder ornamentalem Schmuck
- Farbanstriche auf Stein
- Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoff jeder Art und Form.

- (5) Stehende Grabmäler für Erwachsene dürfen ab Erdoberkante nicht höher als 1,20 m und für Kinder nicht höher als 0,80 m sein.
Schmiedeeiserne Kreuze dürfen bis zu 1,30 m hoch sein; sie dürfen keine vorstehenden Spitzen und Haken haben.

Die Friedhofsverwaltung kann Abweichungen vom Höchstmaß ausnahmsweise zulassen.

- (6) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt
ab 0,40 m bis 1,20 m Höhe 14 cm.
- (6) Die Grabmale müssen entsprechend verdübelt sein. Auf die vom Bundesinnungsverband des Deutschen Stein- und Holzbildhauerhandwerks aufgestellten Versetzrichtlinien für Grabmale wird hingewiesen.
- (7) Firmenbezeichnungen dürfen nur an Grabmalen, und zwar in unauffälliger Weise seitlich angebracht werden.
- (8) Es ist unzulässig mehr als 1/2 der Grabstätte durch Stein, Kunststein, Metall, Holz oder Kunststoffen abzudecken.
- (9) Die Friedhofsverwaltung kann Abweichungen von den Gestaltungsvorschriften zulassen, soweit durch die Gestaltung des Grabmales, insbesondere dessen Standsicherheit, keine Gefährdung der Allgemeinheit ausgeht und sich das Grabmal nach seiner Art in die Eigenart der umliegenden Grabmäler einfügt.

§ 25

Reihengrabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Auf Reihengräbern mit besonderen Gestaltungsvorschriften dürfen keine Grabmale und Einfassungen errichtet werden. Zugelassen ist eine beschriftete im Boden eingelassene Grabtafel in den Abmessungen 45 x 28 x 4 cm.
- (2) Nicht zugelassen sind Anpflanzungen jeglicher Art, das Aufstellen von Blumenschalen, Blumenvasen und sonstiger Grabschmuck.
- (3) Die Grabfläche gilt als Rasenfläche.
- (4) Die Pflege der Grabfläche obliegt der Gemeinde Großkrotzenburg.

§ 26

Allgemeine Gestaltungsvorschriften für Urnengrabstätten

Auf Urnengrabstätten gelten die Bestimmungen des § 24. Zulässig ist jedoch die Abdeckung der gesamten Grabstätte durch Stein oder sonstigen Werkstoff. Nicht zugelassen sind die im § 24 Abs. 4 aufgeführten Stoffe.

§ 27

Urnengrabstätten (Gemeinschaftsgrabstätten) mit besonderen Gestaltungsvorschriften

Auf § 20 Abs. 5 wird verwiesen.

§ 28

Genehmigungspflicht

- (1) Die Errichtung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen und jede Veränderung bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Genehmigung der Friedhofsverwaltung ist rechtzeitig vorher unter Vorlage eines Grabmalentwurfes mit Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 einzuholen. Der Antrag muß genaue Angaben über die Lage der Grabstätte, Art des Werkstoffes, Abmessungen des Grabmales, Farbgebung, Bearbeitung, Form und Anordnung der Schrift sowie die Anschrift der ausführenden Firma enthalten. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen, besonders für Abdeckungen.
Die Genehmigung ist gebührenpflichtig.
- (3) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden sind.
- (4) Die nicht genehmigungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als Holzkreuze zulässig.
- (5) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden.
Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Anlage im Wege der Ersatzvornahme durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verpflichteten zu erstatten.

§ 29 Unterhaltung

- (1) Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks, die in den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmalen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (Versetzrichtlinien) festgelegt sind, so zu fundamentieren und zu befestigen, daß sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

Mit dem Antrag auf Zustimmung gem. § 28 Abs. 2 sind schriftliche Angaben über die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente vorzulegen. Falls durch die danach vorgesehene Fundamentierung und Befestigung eines Grabmels dessen Standsicherheit nicht gewährleistet erscheint, kann die Friedhofsverwaltung die erforderliche Änderung vorschreiben. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

- (2) Die Inhaberin und Nutzungsberechtigte oder der Inhaber und Nutzungsberechtigte von Grabstellen sind verpflichtet, die Anlagen auf den Grabstellen im Jahr mindestens zweimal, und zwar einmal im Frühjahr, nach Beendigung der Frostperiode, und zum anderen im Herbst, auf ihre Standfestigkeit hin fachmännisch zu überprüfen oder auf ihre Kosten durch Fachleute überprüfen zu lassen, gleichgültig, ob äußerliche Mängel erkennbar sind oder nicht. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Inhaberinnen oder Inhaber und Nutzungsberechtigte von Grabstellen, welche diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, haften für sich daraus ergebende Schäden.
- (3) Wird der ordnungswidrige Zustand eines Grabmales oder sonstiger baulicher Anlagen trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

Bei unmittelbar drohender Gefahr ist eine Benachrichtigung nicht erforderlich.

- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmung zu beteiligen.

§ 30

Entfernung der Grabmale

- (1) Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen werden auf Wunsch der Nutzungsberechtigten vor Ablauf der Ruhezeit ausschließlich durch die Gemeinde oder deren Beauftragten entfernt. Hierüber erhält der Nutzungsberechtigte, falls bei dem Erwerb der Grabstelle noch nicht erfolgt, einen entsprechenden Gebührenbescheid gemäß der Friedhofsgebührenordnung.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist oder nach Ablauf der Nutzungszeit sind Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen ausschließlich durch die Gemeinde oder deren Beauftragten abzuräumen.
Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, ein Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über. Für das Abräumen der Grabstelle erhält der Nutzungsberechtigte, falls bei dem Erwerb der Grabstelle noch nicht erfolgt, einen entsprechenden Gebührenbescheid gemäß der Friedhofsgebührenordnung.

VI. Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Grabstätten

§ 31

Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 24 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden.
- (2) Für die Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.
- (3) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Pflanzen, Umsetzen oder Beseitigen von Bäumen, großwüchsigen Sträuchern und Hecken bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Für Schäden, die durch auf einer Grabstätte gepflanzte Bäume, Sträucher, Hecken oder ähnliche Anpflanzungen an Grabmalen, Grabeinfassungen oder sonstigen Grabausstattungen benachbarter Grabstätten oder an öffentlichen Anlagen und Wegen verursacht werden, haften die Nutzungsberechtigten der Grabstätte, deren Bepflanzung die Schäden verursacht.
- (4) Auf den Grabstätten dürfen nur Kränze, Grabgebinde oder ähnlicher Grabschmuck abgelegt werden, die ausschließlich unter Verwendung von verrottbaren Materialien hergestellt sind.

- (5) Verwelkte Blumen und Kränze sind durch die Nutzungsberechtigten von den Grabstätten zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung nach angemessener Frist die Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen. Blumen und Kränze sowie sonstiger von Grabstätten abgeräumter pflanzlicher Grabschmuck dürfen nur in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse bzw. den dafür eingerichteten Plätzen abgelegt werden.
- (6) Zur Unkrautbekämpfung dürfen keine Mittel verwendet werden, die eine Grundwasserverunreinigung verursachen können.
- (7)
 - a) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde Großkrotzenburg.
 - b) Die um die Grabstätten befindlichen Wege mit einer wasserdurchlässigen Schicht (Bessunger Kies etc.) sind von den jeweiligen Nutzungsberechtigten bis zur Wegmitte sauber und von Unkraut frei zu halten. Befinden sich vor, hinter oder neben einer Grabstelle keine Gräber, so besteht die Reinigungspflicht für die gesamte Wegbreite. Ausgenommen von dieser Regelung sind Wege mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder ähnlichem). Hier obliegt der Gemeinde die Reinigungspflicht.
- (8) Der Nutzungsberechtigte hat das Ablagern von Aushubmaterial zu dulden, wenn eine Nachbargrabstätte geöffnet wird und eine Ablagerung anderweitig nicht möglich ist. Entsprechende Schutzmaßnahmen in Bezug auf den Grabbewuchs der Nachbargrabstätten sind vorzunehmen.
- (9) Für Reihengrabstätten mit besonderer Gestaltung gilt § 25 Abs. 2.
- (10) Für Gemeinschaftsgrabstätten gilt § 20 Abs. 5.
- (11) Die Reihen-, Kinder-, Wahl- und Urnengrabstätten müssen innerhalb von 3 Monaten nach der Bestattung in einer der Würde des Friedhofes entsprechenden Weise hergerichtet werden.

§ 32

Vernachlässigung

- (1) Wird eine Reihen-, Kinder-, Wahl oder Urnengrabstätte während der Dauer der Ruhefrist, eine Wahlgrabstätte während der Dauer des Nutzungsrechts über einen längeren Zeitraum nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung in friedhofswürdiger Weise instandgehalten und gepflegt, so ist dem Nutzungsberechtigten schriftlich eine angemessene Frist zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten zu setzen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist zur Instandhaltung und Pflege der Grabstätten kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätten abräumen, einebnen und einsäen lassen. Die abgeräumten Grabmale und Einfassungen werden 3 Monate aufbewahrt. Nach diesem Zeitraum gehen sie in das Eigentum der Gemeinde über. Alle Kosten hierfür gehen zu Lasten der Nutzungsberechtigten.

- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist in diesem Falle zur Aufbewahrung des Grabschmuckes nicht verpflichtet.

VII. Leichenhalle und Trauerfeiern

§ 33

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis sie beerdigt oder nach auswärts überführt werden, ferner zur Aufbewahrung der Aschenreste Verstorbener in Urnen bis zur Beerdigung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.
- (2) Die Verstorbenen sind unmittelbar nach Vornahme der Leichenschau in die Leichenhalle zu verbringen.
- (3) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der vereinbarten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens 1 Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (4) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Friedhofshalle aufgestellt werden. Die Besichtigung der Leichen bedarf der vorherigen Zustimmung der Kreisverwaltungsbehörde.

§ 34

Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum oder am Grabe abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung des Feierraumes kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Die Durchführung der Trauerfeiern und ihre Ausgestaltung bleibt im Benehmen mit dem Geistlichen den Angehörigen überlassen. Musikalische Darbietungen und Ansprachen sind erlaubt, sofern sie für die Trauerfeier geeignet sind.

VIII. Schlußvorschriften

§ 35 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, bestimmt sich die Nutzungsdauer und die Gestaltung nach dem zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts geltenden ortsrechtlichen Vorschriften.

Vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter Dauer werden je nach Grabart auf die nach dieser Satzung für Reihengräber bzw. Wahlgräber geltende Nutzungszeit begrenzt. Die Nutzungszeit endet jedoch nicht vor Ablauf der Ruhefrist der zuletzt vorgenommenen Beisetzung; ist die Ruhefrist für die zuletzt vorgenommene Beisetzung bereits abgelaufen, endet die Nutzungszeit 12 Monate nach Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 36 Ruhebänke/Sitzgelegenheiten

Ruhebänke und Stühle sowie sonstige Sitzgelegenheiten dürfen nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung an oder auf Grabstätten aufgestellt werden.

§ 37 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweiligen geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 38 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 39 Zuwiderhandlungen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. außerhalb der gem. § 5 festgelegten Öffnungszeiten den Friedhof betritt oder sich dort aufhält,
2. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 1 Friedhofswege ohne Erlaubnis mit einem Fahrzeug befährt,
3. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 2 Waren oder gewerbliche Dienste anbietet,
4. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 3 an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
5. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 4 ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert
6. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 5 Druckschriften verteilt,
7. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 6 den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
8. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 7 Abraum und Abfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
9. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 8 Tiere mitbringt,
10. entgegen § 7 Abs. 1 gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof ohne vorherige Zulassung durch die Friedhofsverwaltung ausführt,
11. entgegen § 7 Abs. 7 gewerbliche Arbeiten an Sonn- und Feiertagen oder außerhalb der festgelegten Zeiten ausführt,
12. entgegen § 7 Abs. 8 Werkzeuge und Materialien außerhalb genehmigter Stellen lagert oder gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes reinigt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,- Euro bis 1.000,- Euro, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung bis 500,- Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

§ 40
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung vom 29.11.2002 außer Kraft.

Großkrotzenburg, den 29.04.2005

Der Gemeindevorstand
Großkrotzenburg
gez. Friedhelm Engel
Bürgermeister